

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernd Grimmer u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Beteiligung des Landtags bei der Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des „Digitalpakts“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie die Landesregierung in der Sitzung des Bundesrats vom 15. März 2019 zum Tagesordnungspunkt „88/19 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 b, 104 c, 104 d, 125 c, 143 e)“ abstimmen will;
2. ob die Landesregierung sich bei ihrem Abstimmungsverhalten auf einen Beschluss des Landtags beruft;
3. ob die Landesregierung positiv ausschließen kann, dass durch die geplante Änderung des Grundgesetzes zukünftig auch die EU in die Schulpolitik eingreifen kann;
4. wie die Landesregierung den Fall beurteilt, dass bei überwiegender oder ausschließlicher Finanzierung schulpolitischer Initiativen durch den Bund oder die EU auch die schulpolitische (Mit-)Gesetzgebungskompetenz insoweit auf Bundes- oder EU-Ebene liegen sollte oder die Möglichkeit einer entsprechenden Auslegung der neuen grundgesetzlichen Ordnung besteht;
5. weshalb der Landtag nicht über die geplante Änderung des Grundgesetzes im Sinne von § 34 a der Landesverfassung informiert wurde;
6. weshalb der Landtag nicht mit der geplanten Änderung des Grundgesetzes im Sinne von § 34 a der Landesverfassung befasst wurde;

7. ob die Landesregierung bei der Abstimmung im Bundesrat am 15. März 2019 ohne Berufung auf einen expliziten Beschluss des Landtags gegen Artikel 34 a der Landesverfassung verstößt.

28. 02. 2019

Dr. Grimmer, Sänze, Dr. Balzer,  
Wolle, Dr. Baum AfD

### Begründung

Die geplante Änderung des Grundgesetzes ermöglicht die überwiegende oder ausschließliche Finanzierung schulpolitischer Initiativen durch den Bund. Im Fall, dass eine Initiative vollständig durch den Bund finanziert wird, ist verfassungsrechtlich auch eine gesetzgeberische Mitverantwortung des Bundes geboten. Damit kann die ausschließliche Zuständigkeit des Landes für die Schulpolitik aufgehoben werden bzw. muss spätestens dann aufgehoben werden, wenn die ausschließliche oder überwiegende Finanzierung schulischer Aufgaben durch den Bund zum Regelfall wird.

Der Bund erhält implizit weiterhin die Möglichkeit, im Außenverhältnis der EU analoge Initiativen in der Schulpolitik zu ermöglichen, indem die EU in die Rolle des Bundes eintritt oder der Bund als Agent der EU auftritt. Damit ist § 34 a der Landesverfassung betroffen, denn die Landesregierung ermöglicht durch die geplante Änderung des Grundgesetzes die Übertragung von ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz des Landtags auf die EU. Es stellen sich Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit und der demokratischen und moralischen Legitimation eines solch tiefgreifenden Eingriffs in den letzten wichtigen Zuständigkeitsbereichen des Landes und des Landtags, wenn nicht eine verfassungsändernde Mehrheit des Landtags eine solche Veränderung beschließt.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. März 2019 Nr. 51-6534.40/352 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung in der Sitzung des Bundesrats vom 15. März 2019 zum Tagesordnungspunkt „88/19 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 b, 104 c, 104 d, 125 c, 143 e)“ abstimmen will;*

Baden-Württemberg hat in der Sitzung des Bundesrats vom 15. März 2019 dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zugestimmt.

- 2. ob die Landesregierung sich bei ihrem Abstimmungsverhalten auf einen Beschluss des Landtags beruft;*

Nein.

- 3. ob die Landesregierung positiv ausschließen kann, dass durch die geplante Änderung des Grundgesetzes zukünftig auch die EU in die Schulpolitik eingreifen kann;*

Ja.

*4. wie die Landesregierung den Fall beurteilt, dass bei überwiegender oder ausschließlicher Finanzierung schulpolitischer Initiativen durch den Bund oder die EU auch die schulpolitische (Mit-)Gesetzgebungskompetenz insoweit auf Bundes- oder EU-Ebene liegen sollte oder die Möglichkeit einer entsprechenden Auslegung der neuen grundgesetzlichen Ordnung besteht;*

Eine Einflussnahme des Bundes auf konkrete Inhalte der Schulpolitik ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drs. 88/19) nicht eröffnet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*5. weshalb der Landtag nicht über die geplante Änderung des Grundgesetzes im Sinne von § 34 a der Landesverfassung informiert wurde;*

*6. weshalb der Landtag nicht mit der geplanten Änderung des Grundgesetzes im Sinne von § 34 a der Landesverfassung befasst wurde;*

*7. ob die Landesregierung bei der Abstimmung im Bundesrat am 15. März 2019 ohne Berufung auf einen expliziten Beschluss des Landtags gegen Artikel 34 a der Landesverfassung verstößt.*

Artikel 34 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist vorliegend nicht einschlägig.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport